

Richtlinie der Notariatskommission über das Notariatspraktikum

vom 15. Mai 2023

Die Notariatskommission

gestützt auf die Artikel 5 und 35a des Notariatsgesetzes vom 20. September 1967;

gestützt auf die Artikel 1–9 des Reglements vom 13. Dezember 1977 über das Notariatspraktikum und die Notariatsprüfungen (nachstehend: NPPR);

beschliesst:

Art. 1 Praktikumsbewilligungsgesuch (Art. 2 NPPR)

¹ Der Bewerber für ein Notariatspraktikum hat sein Gesuch spätestens einen Monat vor Beginn des Praktikums bei der Notariatskommission einzureichen.

² Das Handlungsfähigkeitszeugnis, der Strafregisterauszug und die Unterlagen, welche die Praktikumsanstellung bescheinigen, sind im Original einzureichen und dürfen höchstens drei Monate vor Beginn des Praktikums ausgestellt worden sein.

Art. 2 Erneuerung der Praktikumsbewilligung (Art. 3 Abs. 1 NPPR)

¹ Das Gesuch um Erneuerung der Praktikumsbewilligung ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Praktikumsbewilligung bei der Notariatskommission einzureichen.

² Das Gesuch ist zu begründen.

³ Als ernsthafte Gründe, die eine Erneuerung der Praktikumsbewilligung rechtfertigen, gelten insbesondere gesundheitliche und familiäre Gründe sowie die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

Art. 3 Herabsetzung der Praktikumsdauer – Gesuch (Art. 5 Abs. 2 NPPR)

¹ Das Gesuch um Herabsetzung der Praktikumsdauer ist spätestens mit dem Praktikumsbewilligungsgesuch bei der Notariatskommission einzureichen.

² Das Gesuch ist zu begründen.

Art. 4 Herabsetzung der Praktikumsdauer – berücksichtigte juristische Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 2 NPPR)

¹ Als juristische Tätigkeit, die der Ausbildung zum Notar förderlich ist und die für eine Herabsetzung der Praktikumsdauer berücksichtigt werden kann, gilt insbesondere jede juristische Tätigkeit, die vor dem Notariatspraktikum in der Schweiz ausgeübt wurde, und zwar:

- a) in der Kanzlei eines Notars;
- b) bei einem Grundbuchamt;
- c) bei einem Handelsregisteramt.

Art. 5 Teilzeitpraktikum (Art. 5 Abs. 1 NPPR)

¹ Die Notariatskommission kann ein Teilzeitpraktikum bewilligen.

² Das Gesuch um Reduktion des Beschäftigungsgrads ist spätestens mit dem Praktikumsbewilligungsgesuch bei der Notariatskommission einzureichen.

³ Das Gesuch ist zu begründen.

⁴ Wenn ein Teilzeitpraktikum bewilligt wird, verlängert sich die Mindestdauer des Praktikums entsprechend.

Art. 6 Herabsetzung der Praktikumsdauer – Berechnung (Art. 5 Abs. 2 NPPR)

¹ Die Praktikumsdauer wird pro zwei Monate juristischer Tätigkeit, die der Ausbildung zum Notar förderlich ist, um einen Monat herabgesetzt, höchstens aber um acht Monate.

Art. 7 Praktikumsstelle (Art. 7 Abs. 1 NPPR)

¹ Als juristische Tätigkeit, die als zweckdienlich für die Notariatsausbildung erachtet wird und damit ergänzend zum Praktikum im Büro eines im Kanton niedergelassenen Notars den übrigen Teil des Notariatspraktikums bilden kann, gilt insbesondere jede juristische Tätigkeit, die in der Schweiz ausgeübt wird, und zwar:

- a) in der Kanzlei eines Notars;
- b) bei einem Grundbuchamt;
- c) bei einem Handelsregisteramt.

Art. 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Diese Richtlinie wird in beschränkter Form in der Amtlichen Sammlung des Kantons Freiburg veröffentlicht und auf der Internetseite des Amts für Justiz publiziert.

² Sie tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.